



Novelle des Thüringer Schulgesetzes

Aktueller Stand und Perspektiven

Gliederung

- Festlegungen im Koalitionsvertrag
- Zeitplan
- Inklusion
- Verbindlichere Schulstrukturen
- Kooperationsmodelle
- Gemeinschaftsschule
- Ganztagschule
- Beschulung von Schüler*innen nichtdt. Herkunft/Schulpflicht
- Was ist noch vorgesehen?

Festlegungen im Koalitionsvertrag

- ▶ alle bestehenden Schularten erhalten eine sichere Entwicklungsperspektive
- ▶ Ausbau der Thüringer Gemeinschaftsschule als flächendeckendes Angebot des längeren gemeinsamen Lernens, gesetzliche Regelungen, die sich in den zurückliegenden Jahren als hemmend bei der Errichtung herausgestellt haben, werden angepasst
- ▶ Zusammenführungen des Thüringer Schulgesetzes und des Förderschulgesetzes zu einem inklusiven Schulgesetz mit dem Ziel die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter zu verbessern und Entwicklungsperspektiven für Förderschulen zu beschreiben
- ▶ Grundschulen werden weiter zu Ganztagschulen entwickelt, dazu Beschreibung der Aufgaben, der Qualitätsanforderungen und Ausgestaltung der GTS

Zeitplan der Schulgesetznovelle

- Einbringung ins Kabinett Ende April - erfolgt
- 1. Kabinettdurchgang mit Anhörungen - erfolgt
- 2. Kabinettdurchgang Ende Oktober - erfolgt
- Einbringung des Gesetzes in den Landtag Dezember 2018 - erfolgt
- **Parlamentarische Beratung des Gesetzes - aktuell**
- Verabschiedung des Gesetzes im Sommer 2019 - geplant
- Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2020/2021- geplant

Um was geht es? Inklusion!

- Integration des Förderschulgesetzes ins Schulgesetz
- Verankerung des Auftrags aller Schulen zum Gemeinsamen Unterricht
- Ermöglichung von Teilleistungszeugnissen
- Kommunen können Förderschulen ohne Schüler*innen als Netzwerk- und Beratungszentren einrichten
- Ermöglichung temporärer Lerngruppen
- Stärkung des Elternwahlrechtes (Letztentscheidungsrecht)
- Diagnostik nur noch durch Mobilen sonderpäd. Dienst
- Abschaffung der schulvorbereitenden Einrichtungen (derzeit 11 Kinder)

Verbindlichere Schulstrukturen

- ▶ Thüringen ist bislang einziges Bundesland ohne verbindliche Regelungen zu Schulgrößen -> Folge sind kleinteilige und personalaufwendige Schulstrukturen
- ▶ daher Festlegung von Schulmindestgrößen im Gesetz
 - ▶ Grundschulen mind. 80 Schüler*innen, 18 Schüler*innen je Klasse
 - ▶ Regelschulen mind. 240 Schüler*innen, 20 Schüler*innen je Klasse
 - ▶ Gemeinschaftsschule mind. 260 Schüler*innen (Kl. 5-10), Klasse 1-4 wie Grundschule
 - ▶ IGS/KGS mind. 400 Schüler*innen, 20 Schüler*innen je Klasse
 - ▶ Gymnasien mind. 540 Schüler*innen, 22 Schüler*innen je Klasse
- ▶ Festlegung von Schulwegzeiten
 - ▶ Grundschule und Primarstufe der TGS – 35 Minuten
 - ▶ SEK 1 der Regelschule, TGS – 45 Minuten
 - ▶ Förderzentrum und Gymnasium 60 Minuten

Verbindlichere Schulstrukturen

- ▶ Welche Ausnahmeregelungen sind vorgesehen?
 - ▶ Nutzungsbindung für Gebäude
 - ▶ Nachbarschulen haben keine Aufnahmekapazität
 - ▶ bauliche Voraussetzungen müssen erst noch geschaffen werden
 - ▶ Unterschreitung der Schulgrößen um maximal 3 Jahre um 10 Prozent
 - ▶ bauliche Voraussetzungen können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden
 - ▶ Schulwegzeiten werden überschritten

Verbindlichere Schulstrukturen

- ▶ Was passiert wenn die Schulgrößen für eine Schule nicht erreicht werden?
- ▶ Wenn keine Ausnahmeregelung greift, kann der Schulträger bis zum 31.3. des Jahres einen Antrag auf eine Schulkooperation stellen.

Welche Kooperationsmodelle sind vorgesehen?

- ▶ Schulgrößen können auch durch Kooperationen von Schulen erreicht werden
 1. Sprengelmodell – gemeinsame schulartspezifische Erfüllung der Schul- und Klassenmindestgröße von Schulen ein oder mehrerer Schularten, die über ein Schulleitungskollegium sowie ein gemeinsames Kollegium verfügen
 2. Filialmodell – ist die gemeinsame Erfüllung der Schul- und Klassenmindestgröße von Schulen einer Schulart, die über eine Schulleitung sowie ein gemeinsames Kollegium verfügen
 3. Campusmodell – gemeinsame schulartspezifische Erfüllung der Schul- und Klassenmindestgröße mehrerer Schularten mit je einer Schulleitung und je einem Kollegium an einem Standort

Gemeinschaftsschule

- Abbau von Errichtungshemmnissen
- Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5 soll zukünftig dauerhaft bestehen können
- Ermöglichung der TGS von Klasse 1 bis 13 zur Umsetzung reformpädagogischer Konzepte (Jenaplan)
- klare Fristen für Schulträger bei Antrag auf Gründung einer TGS (6 Monate)

Ganztagschule

- Definition von Ganztagschule im Gesetz, Rechtsanspruch auf Ganzttag in der Primarstufe von Mo. – Fr. für 10 Stunden täglich
- außerunterrichtliche Angebote nach Haushaltsvorbehalt
- Schulkonferenz entscheidet künftig über Ganztagskonzept
- SEK I + SEK II können im Ganzttag geführt werden
- Definition offene GTS (freiwilliger Besuch des Hortes), teilgebundene GTS (verpflichtender Besuch für angemeldete Schüler*innen im GT) und vollgebundene GTS (alle Schüler*innen im GT)
- Beschreibung des Weges hin zu teilgebundenen und vollgebundene Ganztagschulen

Regelungen zur Beschulung von Schüler*innen nichttd. Herkunft / Schulpflicht

- flexible Klassen-Einstufung um bis zu 3 Jahre
- Feststellung der erfüllten Schulpflicht anhand der tatsächlichen Schuljahre
- Die Vollzeitschulbesuchspflicht endet erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach zehn absolvierten Schuljahren.
- Das Berufsvorbereitungsjahre wird für junge Menschen bis 27 Jahre erweitert (vorher 21 Jahre).
- Verankerung von Grundbildungsgängen an den Berufsschulen (Start Deutsch und Start Bildung)

Was ist noch vorgesehen?

- Rückstellung vom Schulbesuch bei Einschulung nur noch aus medizinischen Gründen
- Verankerung des Rechts eine Schüler*innenfirma zu gründen
- zukünftig soll es Kreisschülersprecher*innen geben
- Implementierung der Schulsozialarbeit ins Schulgesetz
- Aufnahme digitaler Bildungsmedien in Lernmittelfreiheit
- Neufassung der Gesundheitsförderung ins Schulgesetz
- Weiterführung von Modellvorhaben zur kommunalen Schule
- Datenschutzrechtliche Anpassungen



Vielen Dank

Habt Ihr Fragen oder Anmerkungen?

astrid@rothe-beinlich.de

tino.gassmann@gruene-thl.de